

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1991

6. Stück

17. Gesetz vom 29. Oktober 1990 über Verlautbarungen im Burgenland (Bgid. Verlautbarungsgesetz 1990)
(XV. Gp., RV 450, AB 462)
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 1991, mit welcher der 2. Februar 1991 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird

17. Gesetz vom 29. Oktober 1990 über Verlautbarungen im Burgenland (Bgid. Verlautbarungsgesetz 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Landesgesetzblatt

§ 1

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat das „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ (Landesgesetzblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesgesetzblatt ist mit der Jahreszahl des Kalenderjahres zu versehen, in dem es ausgegeben und versendet wird. Innerhalb des Kalenderjahres sind die einzelnen Stücke sowie die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren. Dabei sind Verlautbarungen, die am selben Tag ausgegeben und versendet werden, nach Möglichkeit in einem Stück zusammenzufassen.

§ 2

Verlautbarungen

(1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

- Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- Kundmachungen über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß ein Landesgesetz verfassungswidrig war;
- Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten und Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern gemäß Art. 82 L-VG und die Kündigung solcher Staatsverträge und Vereinbarungen;
- Kundmachungen über die Aufhebung verfassungs- oder gesetzwidriger Staatsverträge und Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 82 L-VG vorliegt;
- Rechtsverordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes;

f) Kundmachungen über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch, daß eine Verordnung gesetzwidrig war; ferner Kundmachungen über ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, soweit in diesem die Verlautbarung im Landesgesetzblatt angeordnet wurde;

g) wiederverlautbarte Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 35 Abs. 3 L-VG;

h) Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, daß bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;

i) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt;

j) sonstige nach anderen Landesgesetzen im Landesgesetzblatt vorzunehmende Verlautbarungen.

(2) Im Landesgesetzblatt können Rechtsverordnungen sonstiger Landesbehörden verlautbart werden, wenn sie für das ganze Landesgebiet oder große Teile desselben Geltung haben.

II. ABSCHNITT

Landesamtsblatt

§ 3

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat als Amts- und Informationsblatt für das Burgenland das „Landesamtsblatt für das Burgenland“ (Landesamtsblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesamtsblatt erscheint nach Möglichkeit und Bedarf wöchentlich und ist mit fortlaufenden Jahrgangsnummern zu versehen. Innerhalb des Jahrganges sind die einzelnen Stücke und in diesen die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren.

§ 4

Verlautbarungen

(1) Im Landesamtsblatt sind zu verlautbaren:

- nach anderen Rechtsvorschriften im Landesamtsblatt vorzunehmende Verlautbarungen, mit der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung;

- b) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesamtsblatt.

(2) Im Landesamtsblatt können verlaubar werden :

- a) ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane ergehende generelle Anordnungen (Verwaltungsverordnungen), Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe u.a. des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesorgane, soweit sie für einen größeren Adressatenkreis von Bedeutung sind;
- b) Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen;
- c) sonstige Kundmachungen, Mitteilungen u.dgl. von Landesdienststellen sowie von Bundesdienststellen, Gemeindeämtern und anderen Stellen (z.B. Vereine, Genossenschaften) auf ihr Ersuchen, wenn an der Verlaubarung ein öffentliches Interesse besteht.

III. ABSCHNITT

Verlaubarungen besonderer Art

§ 5

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlaubarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder andere Kundmachungen statt im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung u.a.) verlaubaren und gleiches auch für die Verlaubarung von Rechtsvorschriften und Kundmachungen nachgeordneter Behörden anordnen.

(2) Gemäß Abs. 1 verlaubare Rechtsvorschriften oder Kundmachungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Verlaubarung in Kraft.

(3) Gemäß Abs. 1 verlaubare Rechtsvorschriften oder Kundmachungen sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wiederzugeben; die Wiedergabe hat nur Mitteilungscharakter. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Verlaubarung, den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

§ 6

Anlagen zu Rechtsverordnungen

(1) Enthalten die Anlagen zu Rechtsverordnungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes Pläne oder andere Teile, die wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt verlaubar werden können, ist auch eine andere

zweckentsprechende Art der Verlaubarung zulässig. Insbesondere kann die Verlaubarung durch Auflage bei geeigneten Dienststellen des Landes oder der Gemeinden erfolgen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Verlaubarungsform ist im Rechtsakt selbst festzulegen. Dabei ist die Dauer dieser Verlaubarung zu bestimmen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der zu verlaubaren Vorschrift zu erstrecken hat.

(3) Soweit die technische Einrichtung vorhanden ist, hat bei Verlaubarungen nach Abs. 1 jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Kopien zu erhalten.

§ 7

Technische Normen

(1) Erklären zu verlaubarende Rechtsakte ÖNORMEN für verbindlich, genügt anstelle einer Textwiedergabe dieser ÖNORMEN ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt unter Angabe der Normnummer, des Titels und des Ausgabedatums. Werden ÖNORMEN nur teilweise oder mit Abweichungen von der verlaubaren ÖNORM für verbindlich erklärt, so sind die verbindlich zu erklärenden Teile von den übrigen Teilen eindeutig abzugrenzen oder die Abweichungen eindeutig erkennbar zu machen.

(2) Erklären zu verlaubarende Rechtsakte andere technische Normen oder Richtlinien für verbindlich, gilt Abs. 1 sinngemäß. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Normen oder Richtlinien in deutscher Sprache abgefaßt sind, von einer fachlich hierzu berufenen Stelle in Österreich herausgegeben oder vertrieben werden und von jedermann bezogen werden können. Die Bezugsadresse ist im Rechtsakt genau zu bezeichnen.

(3) Verbindlich erklärte ÖNORMEN und andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Räumlicher Geltungsbereich

Alle im Landesgesetzblatt und im Landesamtsblatt enthaltenen Verlaubarungen erstrecken sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.

§ 9

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die verbindliche Kraft von Verlaubarungen im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist und ausgenommen Verlaubarungen nach § 5, nach Ablauf des Tages, an dem

das Stück des Landesgesetzblattes oder Landesamtsblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes und des Landesamtsblattes anzugeben.

§ 10

Druckfehler

(1) Druckfehler im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(2) Druckfehler im Landesamtsblatt sind, soweit die Verlautbarung der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung zuzuordnen ist und rechtsverbindlichen Inhalt hat, mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

§ 11

Bezugskosten

Der Bezug des Landesgesetzblattes und Landesamtsblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern; der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

§ 12

Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften

In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften werden durch

dieses Gesetz nicht berührt. Unberührt bleiben ferner alle auf dem Gebiet der Bundesverwaltung für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 1991, mit welcher der 2. Februar 1991 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 44 Abs. 6 und § 52 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1989 wird verordnet:

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wird der den Semesterferien des Schuljahres 1990/91 unmittelbar vorangehende Samstag, das ist der 2. Februar 1991, schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf